



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.03.2001
Seite: 189

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

791

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vom 23. März 2001

Aufgrund des § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#)) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Führung eines Verzeichnisses über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 2001

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

GV. NRW. 2001 S. 189